

Ausfertigung

VG 28 L 110.11



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schliebs,
den Richter Dr. Rutkowski und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun,

am 27. Juni 2011 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Elternzeit des Antragstellers bis zum 31. August 2011 vorläufig zu verlängern.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller im September 2011 das Ableisten des neunten Monats der Pflichtstation Rechtsanwalt (20. Ausbildungsmonat) und vom 1. Oktober 2011 bis 31. Januar 2012 das Ableisten der Wahlstation vorläufig zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller $\frac{1}{4}$, der Antragsgegner $\frac{3}{4}$.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000.- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der 1980 geborene Antragsteller, der seit dem 1. Februar 2009 Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Antragsgegners ist, ist Vater einer am 23. März 2009 geborenen Tochter. Nach dem achten Monat seiner Ausbildung gewährte ihm die Präsidentin des Kammergerichts auf seinen Antrag hin Elternzeit für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009. Danach setzte der Antragsteller sein Referendariat bis einschließlich des 19. Ausbildungsmonats weiter fort. Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 beantragte der Antragsteller eine Elternzeit für den Zeitraum 1. Dezember 2010 bis 31. März 2011, die ihm ebenfalls antragsgemäß gewährt wurde. Die Elternzeit wurde auf Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 15. Februar 2011 bis zum 31. Mai 2011 verlängert.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 beantragte der Antragsteller erneut eine Verlängerung der Elternzeit bis zum 31. August 2011, hilfsweise die Verlängerung bis zum 30. Juni 2011. Daraufhin verlängerte die Präsidentin des Kammergerichts mit Schreiben vom 7. März 2011 die Elternzeit bis zum 30. Juni 2011 und wies darauf hin, dass die Aufsichtsarbeiten nach § 28 JAO im September 2011 anzufertigen und die mündliche Prüfung im November 2011 abzulegen seien. Den dagegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers, mit dem er die Verlängerung der Elternzeit bis zum 31. August 2011 weiter verfolgt, wies die Senatsverwaltung für Justiz mit Widerspruchsbescheid vom 21. April 2011, der dem Antragsteller am 27. April 2011 zugestellt wurde, zurück.

II.

Die am 27. Mai 2011 gestellten Anträge des Antragstellers,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Elternzeit des Antragstellers bis zum 31. August 2011 zu verlängern und

2. dem Antragsgegner aufzugeben, dem Antragsteller im September 2011 das Ableisten des neunten Monats der Pflichtstation Rechtsanwalt, sowie vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Januar 2012 das Ableisten der Wahlstation vorläufig zu gewähren und dem Antragsgegner ferner aufzugeben, den Antragsteller im September 2011 zur schriftlichen und im Februar 2012 zur mündlichen Prüfung vorläufig zu laden,

sind nach 123 Abs.1 Satz 2 VwGO zulässig und haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller in der Sache – wenn auch nur vorläufig - gerade das erhalten möchte, was er mit der gleichzeitig erhobenen Klage VG 28 K 111.11 erreichen könnte, beinhaltet eine Vorwegnahme der Hauptsache. Eine solche widerspricht dem Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens und kommt daher ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs.4 GG schlechterdings notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn sonst schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile zu befürchten sind, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und wenn überdies nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ein Obsiegen in einem Klageverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. zu dem anzulegenden strengen Maßstab: BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999, NJW 2000, 160 ff.). Beide Voraussetzungen liegen hier in dem im Tenor genannten Umfang vor. Der Antragsteller hat insoweit ihm drohende schwerwiegende und nur durch den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung abwendbare Nachteile sowie die Erfolgsaussicht für den geltend gemachten Anspruch in einem Klageverfahren mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO (siehe unten 1.). Im Übrigen kann der Antrag keinen Erfolg haben (siehe unten 2.).

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihm steht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Verlängerung der Elternzeit bis zum 31. August 2011 zu, den der Antragsgegner aufgrund einer fehlerhaften Anwendung von § 25 Abs.2 JAO nicht gewährt hat.

Nach § 10 Abs.1 und Abs.3 des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin – Berliner Juristenausbildungsgesetz – im Folgenden: JAG - vom 23. Juni 2003 (GVBl., 232) erfolgt die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, auf das – sofern nichts anderes geregelt ist – die Vorschriften für Beamte auf Widerruf Anwendung finden. Nach dem auch für Widerrufsbeamte des Landes Berlin geltenden § 74 Abs.3 des Landesbeamtengesetzes – im

Folgenden: LBG - in der Fassung des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl., 70) richtet sich die Gewährung von Elternzeit nach den für unmittelbare Beamte des Bundes geltenden Vorschriften. Aufgrund der in § 79 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes – im Folgenden: BBG – vom 5. Februar 2009 (BGBl.I, 160) enthaltenen Verweisung bestimmt sich daher die Gewährung von Elternzeit für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst nach den Regelungen der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – Im Folgenden: MuSchEltZV - vom 12. Februar 2009 (BGBl.I, 320). Nach § 6 Abs.1 MuSchEltZV haben Beamte einen Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des §§ 15 Abs.1 bis 3, 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – im Folgenden: BEEG – vom 5. Dezember 2006 (BGBl.I, 2748). Da der Antragsteller im vorliegenden Fall die bereits gewährte Elternzeit innerhalb des Zeitraums bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres seiner Tochter nunmehr zum zweiten Mal verlängern will, bedarf dies nach § 16 Abs.3 BEEG der Zustimmung des Dienstherrn, hier der als Ausbildungsbehörde nach § 10 Abs.1 Satz 4 JAG zuständigen Präsidentin des Kammergerichts. Unter Berücksichtigung des nach § 6 Abs.1 MuSchEltZV grundsätzlich bestehenden Anspruchs auf Elternzeit kann diese Zustimmung nur aus einem sachlichen, das konkrete Dienstverhältnis betreffenden wichtigen Grund abgelehnt werden. Ein solcher Grund kann z.B. dann angenommen werden, wenn gesetzliche Regelungen zur Ausbildung von Juristen im Land Berlin eine bestimmte Vorgehensweise gebieten bzw. die konkreten Ausbildungserfordernisse während des Vorbereitungsdienstes, insbesondere der Ausbildungsrhythmus, dies erfordern. Beides ist hier nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann mit hoher Wahrscheinlichkeit bei gesetzeskonformer Auslegung aus § 25 Abs.2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen des Landes Berlin – im Folgenden: JAO – vom 4. August 2003 (GVBl., 298) ein Versagungsgrund nicht abgeleitet werden. § 25 Abs.2 JAO bestimmt zwar, dass Urlaubs-, Mutterschutz- und Krankheitszeiten sowie Zeiten einer Wehrübung auf die Station nicht angerechnet werden, in der sich der Rechtsreferendar während dieser Zeit befindet. Es ist bereits fraglich, ob die hier begehrte Elternzeit von dieser Vorschrift erfasst wird. Zwar handelt es sich bei der Elternzeit um Urlaub im beamtenrechtlichen Sinne, d.h. um eine Befreiung von der Dienstpflicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 3. März 2009, - VG 28 A 126.08 -), so dass der Schluss nahe liegt, dass die nicht weiter differenzierende Verwendung des Begriffs „Urlaub“ in § 25 Abs.2 JAO einer - zumindest entsprechenden Anwendung – nicht entgegensteht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die von § 25 Abs.2 JAO explizit erfassten „Fehlzeiten“ – Urlaubszeit, Mutterschutzzeit, Krankheitszeit, Zeit einer Wehrübung – typischerweise zeitlich begrenzt sind und regelmäßig nur Teile der Ausbildungsstation betreffen, worauf auch der Regelungszusammenhang mit Absatz 3 hinweist. Demgegenüber ist die

Elternzeit, auch wenn sie in zeitlichen Abschnitten genommen werden kann, nach der gesetzlichen Konzeption auf einen deutlich längeren Zeitraum ausgerichtet, der durchaus eine ganze Ausbildungsstation oder mehrere Ausbildungsstationen umfassen kann. Erscheint es daher zumindest zweifelhaft, ob in § 25 Abs.2 JAO mit dem Begriff „Urlaub“ tatsächlich auch die Elternzeit erfasst werden soll, so kann unter Berücksichtigung des im Gesetz zum Ausdruck kommenden Stellenwertes der Elternzeit die Regelung bei gesetzeskonformer Auslegung des Verordnungstextes nur dahingehend verstanden werden, dass die Anrechnung von Elternzeit auf die Ausbildungszeit im juristischen Vorbereitungsdienst nicht möglich ist, § 25 Abs.2 JAO in diesem Zusammenhang keine Anwendung findet. Dies ergibt sich zum einen aus dem nach der beamtenrechtlichen Regelung des § 74 Abs.3 LBG unmittelbar zu berücksichtigenden Benachteiligungsverbot des § 25 BBG. Danach darf sich u.a. die Elternzeit bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Wird jedoch die Ausbildungszeit des Antragstellers - so wie es die Folge der Entscheidung des Antragsgegners vom 7. März 2011 ist - aufgrund der in Anspruch genommenen Elternzeit faktisch um einen Ausbildungsmonat der nach § 14 Abs.1 JAG auf 24 Ausbildungsmonate angelegten Ausbildung verkürzt, so liegt darin eine Benachteiligung des Antragstellers, die auf sein berufliches Fortkommen Einfluss haben kann. Zum anderen ist der Rechtsgedanke, dass die Elternzeit nicht zu Benachteiligungen bei der Berufsausbildung führen soll, auch dem – hier mangels ausdrücklichen Bezuges in § 6 Abs. 1 MuSchEltZV nicht direkt anwendbaren - § 20 Abs.1 Satz 2 BEEG zu entnehmen, wonach die Elternzeit nicht auf Ausbildungszeiten angerechnet wird. Auch in dieser gesetzlichen Regelung zeigt sich der Wille des Gesetzgebers, dass die Elternzeit grundsätzlich keine Auswirkung auf die Dauer der Ausbildung haben soll, um so eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten (vgl. hierzu den Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 12. November 2005 zum – insoweit gleichlautenden - Bundeserziehungsgeldgesetz (BT-Drs. 10/4212), auf die zur Begründung der Regelung von § 20 BEEG verwiesen wird).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners führt diese Sichtweise auch nicht dazu, dass dem Antragsteller eine Wahlstation von fünf – statt vier - Monaten zugebilligt werden würde, die damit um einen Monat länger wäre, als dies in § 14 Abs.2 Nr.5 JAG vorgesehen ist. Denn der Antragsteller leistet zunächst noch den neunten Monat seiner Anwaltsstation - den 20. Monat seines Vorbereitungsdienstes - und danach die viermonatige Wahlstation ab.

Da § 25 Abs.2 JAO mithin bei gesetzeskonformer Auslegung der beantragten Verlängerung der Elternzeit des Antragstellers nicht entgegen steht, kann sich der Antragsgegner auf die gesetzlichen Regelungen zur Juristenausbildung nicht berufen, um die Zustimmung zur Verlängerung der Elternzeit nach § 16 Abs.3 BEEG zu versagen.

Solche Versagungsgründe ergeben sich hier auch nicht unter Berücksichtigung der konkreten Ausbildungserfordernisse während des Vorbereitungsdienstes, insbesondere des Ausbildungsrhythmus. Die Präsidentin des Kammergerichts kann zwar die Verlängerung der Elternzeit versagen, wenn diese für einen Zeitraum beantragt wird, bei dessen Ablauf der ordnungsgemäße Fortgang des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet wäre, weil z.B. die erforderlichen Stationen aufgrund des dreimonatigen Ausbildungsrhythmus nicht begonnen oder Prüfungen nicht in dem vorgegebenen Zeitraum abgelegt werden könnten. Dies ist aber hier nicht der Fall. Nimmt der Antragsteller - wie von ihm beantragt - im September 2011 die Ausbildung wieder auf, so kann er, da dies sein 20. Ausbildungsmonat ist, in diesem Monat die schriftliche Prüfung nach § 28 Abs.1 JAO ablegen. Diesen Zeitpunkt hat auch die Präsidentin des Kammergerichts im Schreiben vom 7. März 2011 als Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung bestimmt. Daran schließt sich die viermonatige Wahlstation an, die sich ebenfalls problemlos in den Ausbildungsrhythmus einfügt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Antragsteller auch einen Anordnungsanspruch hinsichtlich seines Antrages zu 2) glaubhaft gemacht hat, soweit sich dieser auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes, nicht aber die Ladung zu den Prüfungen, bezieht. Wie dargelegt, absolviert der Antragsteller - entsprechend dem Ausbildungsablauf - nach Rückkehr aus der bis zum 31. August 2011 verlängerten Elternzeit den neunten Monat der Anwaltsstation und anschließend die viermonatige Wahlstation.

Ferner steht dem Erlass der einstweiligen Anordnung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch nicht der Gesichtspunkt des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt - auch bei Erfolgsaussichten der Klage - ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn sonst schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile zu befürchten sind, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme. Dies ist hier der Fall. Wie oben ausgeführt, hat der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Verlängerung seiner Elternzeit mit den dargelegten Konsequenzen für seine weiteren Ausbildungsstationen. Dieses Recht des Antragstellers kann in die Anforderungen des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs.4 GG wahrer Weise nur durch den Erlass der im Tenor ersichtlichen einstweiligen Anordnung gewahrt werden.

Der Antragsteller hat schließlich insoweit auch einen Anordnungsgrund geltend gemacht. Wie dargelegt käme ohne eine Regelung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Ent-

scheidung in der Hauptsache für den Antragsteller zu spät, da er bis dahin die Wahlstation begonnen, möglicherweise seinen Vorbereitungsdienst bereits gänzlich abgeschlossen hätte.

2. Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag zu 2) auch die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Ladung zur schriftlichen Prüfung im September 2011 begehrt, hat der Antrag keinen Erfolg. Gem. § 34 Abs. 1 JAO erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Staatsprüfung, und damit auch die Ladung zur Prüfung, durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, nicht aber durch die Präsidentin des Kammergericht, gegen die ausweislich des Schriftsatzes des Antragstellers vom 15. Juni 2011 der vorliegende Antrag gerichtet ist. Zudem besteht insoweit auch kein Rechtsschutzbedürfnis, da in der angegriffenen Entscheidung vom 7. März 2011 bereits verfügt wurde, dass die schriftliche Prüfung des Antragstellers im September 2011 stattfinden soll. Gleiches gilt im Ergebnis auch für das Begehren des Antragstellers, vorläufig zur mündlichen Prüfung im Februar 2012 geladen zu werden. Insoweit hat der Antragsteller keinen Anordnungsgrund geltend gemacht, denn es ist nicht ersichtlich, dass er, sollte er die Voraussetzungen für eine Ladung zur mündlichen Prüfung erfüllen, eine solche von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Behörde nicht erhält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 GKG, wobei die Kammer, da der Antragsteller mit dem Antrag eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache begehrt, den vollen Auffangwert als Streitwert zugrunde gelegt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Schliebs

Dr. Rutkowski

Dr. Galler-Braun

